

*In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindegewahllokals anschlagen.  
In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.*

Stadt- Markt- Gemeindeamt: 9908 Amlach  
Lindenstraße 4

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Volksbefragung

Anlässlich des Tages der Volksbefragung am 15.10.2017 wird gemäß § 56 Abs. 1 VolksG i.V.m. den §§ 38 Abs. 3 und 39 Abs. 3 der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 kundgemacht:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Spr.	Bezeichnung	Anschrift	Abstimmungszeit		barrierefrei	Verbotszone	Abgabe verschlossener Stimmkarten möglich
			von	bis			
1	Gemeindeamt Amlach	Lindenstraße 4	08:00	12:00	ja	50 m	ja

### 2. Abstimmungszeit

Während der Abstimmungszeit ist die Stimmabgabe, in Wahllokalen für brieflich Abstimmende auch die Abgabe verschlossener Stimmkarten, durchlaufend möglich. Der Wahlbehörde ist zur Stimmabgabe ein amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dergleichen) vorzulegen, aus dem die Identität des Stimmberechtigten ersichtlich ist.

### 3. Am Tag der Volksbefragung ist innerhalb der Verbotszone

- jede Art der Stimmwerbung**, wie Ansprachen an die Stimmberechtigten, Verteilung von Stimmaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Menschen** und
- das Tragen von Waffen** (vom Verbot des Waffentragens sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen)

verboten.

### 4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 250,- Euro geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 3.10.2017

abgenommen am 16.10.2017

Der Bürgermeister:



*In Gemeinden ohne Wahlsprengelinteilung am Gebäude des Gemeindegewahllokals anschlagen.  
In Gemeinden mit Wahlsprengelinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.*

Stadt- Markt- Gemeindeamt: 9908 Amlach  
Lindenstraße 4

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Volksbefragung

Anlässlich des Tages der Volksbefragung am 15.10.2017 wird gemäß § 56 Abs. 1 VolksG i.V.m. den §§ 38 Abs. 3 und 39 Abs. 3 der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 kundgemacht:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Spr.	Bezeichnung	Anschrift	Abstimmungszeit		barrierefrei	Verbotszone	Abgabe verschlossener Stimmkarten möglich
			von	bis			
1	Gemeindegewahlamt Amlach	Lindenstraße 4	08:00	12:00	ja	50 m	ja

### 2. Abstimmungszeit

Während der Abstimmungszeit ist die Stimmabgabe, in Wahllokalen für brieflich Abstimmende auch die Abgabe verschlossener Stimmkarten, durchlaufend möglich. Der Wahlbehörde ist zur Stimmabgabe ein amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dergleichen) vorzulegen, aus dem die Identität des Stimmberechtigten ersichtlich ist.

### 3. Am Tag der Volksbefragung ist innerhalb der Verbotszone

- a) **jede Art der Stimmwerbung**, wie Ansprachen an die Stimmberechtigten, Verteilung von Stimmaufrufen und dergleichen,
- b) **jede Ansammlung von Menschen** und
- c) **das Tragen von Waffen** (vom Verbot des Waffentragens sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen)

verboten.

### 4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 250,- Euro geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 3.10.2017

abgenommen am 16.10.2017

Der Bürgermeister:

